

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
ABTEILUNG I/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien
Via Email übermittelt an:
Abt.11@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

01.08.2018

**Betrifft: (XXVI-GP- 59/ME), GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018; Änderung
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 Begutachtung, Stellungnahme**

S. g. Damen und Herren

S. g. Frau Dr. Petek

Wir nehmen zum oben bezeichneten Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Mit dem Gegenständlichen Entwurf soll mit dramatischer dreieinhalbjährlicher Verspätung und längst überfällig die UVP Änderungsrichtlinie 2014 (sie ist bereits am 16.5.2017 in Kraft getreten und unmittelbar anwendbar) im UVP-Gesetz implementiert werden. In der Zwischenzeit wurde das UVP-G dreimal geändert und jeweils verschlechtert, ohne dass die maßgebliche Unionsrechtliche Vorgabe umgesetzt worden ist, stellt einen beispiellosen Umweltskandal dar. Der vorgelegte Entwurf wird nicht nur der UVP Richtlinie nicht gerecht sondern bringt (als ob das jährliche "Herumdoktern" nicht schlimm genug gewesen wäre) eine weitere Serie von Änderungen, die als Verschlechterungen gewertet werden können und mit Unionsrecht nicht vereinbar bzw. verfassungswidrig sind. Diese geplanten Verschlechterungen betreffen einzelne Bestimmungen in Wunscherfüllung von offensichtlichen UVP-Gegnern. Diese Wunschliste setzt sich in einer Änderung des Anhanges I zum UVP_G fort indem auch ohne Erfordernis durch die Richtlinie ebenfalls als Wunschkonzert Schwellwerte angehoben und Tatbestände gestrichen werden, obwohl in Österreich ohnehin im internationalen Vergleich sehr wenige UVP Verfahren durchgeführt werden wie im Folgenden ausgeführt wird.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Verfahrensqualität, Verbesserung der UVP bleibt bei einem derartigen Zugang zu ebenso außen vor wie echte Verfahrensbeschleunigung. Hinsichtlich Hebung der Verfahrensqualität verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den Novellierungsentwürfen der letzten Dekade und regen einen Diskussionsprozess an an dem wir gerne mitwirken und die Erfahrungen aus der UVP-Praxis einbringen.

Statt dass es Anzeichen für diesen dringend gebotenen Prozess gibt ist auf den Ministerialentwurf 67/ME zum Standortentwicklungsgesetz das massiv in die UVP eingreifen und diese im Umsetzungsfall zur leeren Hülle werden ließe

Obwohl die Verfahrensdauerdiskussion nicht neu ist, sondern seit Dekaden jeder Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) immanent, wurden bisher offensichtlich keine Ergebnisse erzielt. Das sollte zu denken geben. Es fehlt offenbar seit langem an sorgfältiger Ursachenforschung. Der ggst. Entwurf ist hier keine Ausnahme. Einem Verfahrensbeschleunigungsgesetzesvorhaben eine Analyse zugrundelegen aus der hervorgeht warum welche Verfahren wie lange dauern (welche nicht näher beschriebenen Großverfahren viel länger gedauert hätten als der Durchschnitt) wäre dringend geboten. Da Reformen zu Lasten der Verfahrensparteien gehen wird aber implizit angenommen, dass an Verzögerungen nur Verfahrensparteien nicht aber Behörden und Projektwerber schuld seien. Ausgeblendet bleibt dass Projektwerber Verzögerungstaktiken anwenden können und dies (wie dies unsere Verfahrenspraxis zeigt) auch tatsächlich tun, ein Mittel dafür sind etwa häufige Projektänderungen.

Projektänderungen werden vom im Entwurf (zusätzlich zum gegenüber dem §38 AVG verschärften §16 Abs 3 der im genannten Parallelentwurf zum UVP-G nochmals verschärft werden soll) nochmals verschärft vorgesehenen Neuerungsverbot nicht erfasst.

Die tatsächliche Situation ist eine andere (s.u.)

2. Zusammenfassende Darstellung im Überblick

Wesentlich negativ herauszustreichen ist dass mit den Bestimmungen des § 16 Abs 3 sowie 40 Abs.5 insbesondere bei der derzeitigen Strukturierung des Verfahrens die Wahrung der Parteienrechte nicht mehr gegeben ist.

Als Anlassgesetzgebung sind die Anpassungen beim Zeitpunkt des Standes der Technik, bei der Herausgabe von "Eingangs"Daten zur Nachvollziehbarkeit und bei der Dokumentation zur Nachsorge zu werten und abzulehnen. Entscheidungen des BVwG dazu werden einmal negiert während in anderer hinsicht wenn sie ins Konzept passen

NACHSORGE bei allen Projekten (rechtsprechung de sBVwG anhängig beim VwGH)

Die richtlinieninduzierte Ausweitung von Bodenschutz und Katastrophenschutz ist positiv bleibt aber ebenso unkonkret wie es keine Bestimmungen zur Handhabung von Klimazielen in der UVP gibt

Jedenfalls sollte den Behörden auferlegt werden die Abweichungen vom zu veröffentlichenden Zeitplan nicht lediglich Jahre später im Bescheid zu begründen sondern diesen Zeitplan einmal/Quartal zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen. Derzeit gibt es keine verbindlichen Zeitpläne - ohne Zeitplan keine wirksame Beschleunigung.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

3. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen.

3.1 §2 Abs 6 Standortanwalt

Der Regelungsentwurf lässt offen, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt der „Standortanwalt“ ernannt werden soll, welche Personen dafür in Frage kommen, welche Qualifikationen sie aufweisen müssen, etc.

Im übrigen wird auf §19 verwiesen

3.2 Zu § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6:

Wie schon das UVP-G in der bisherigen Fassung, sieht auch der neue § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 vor, dass für die Kumulierung der Auswirkungen nur „andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben“ zu berücksichtigen sind.

Dies widerspricht den Bestimmungen der UVP-RL. Gemäß Art 4 Abs 3 UVP-RL iVm Anhang III Punkt 1 b) sind im Rahmen der Einzelfallprüfung jedoch generell Kumulierungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf gleichartige Vorhaben ist der Richtlinie nicht zu entnehmen.

Diese Novellierung sollte daher zum Anlass genommen werden, § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 in diesem Punkt an die Erfordernisse der UVP-RL anzupassen.

3.3 Zu § 3 Abs 5:

- In der Neufassung der von der Behörde im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigenden Kriterien fehlt die im Anhang III der UVP-RL genannte Berücksichtigung historisch, kulturell oder archäologisch bedeutender Landschaften und Stätten (Anhang III Punkt 2.c.viii; in der geltenden Fassung des § 3 UVP-G noch erwähnt).
- Z 2 setzt die Erfordernisse des Anhangs III der UVP-RL nicht in ausreichender Weise um. Die in Anhang III Punkt 2. lit c i-viii genannten und bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigenden Gebiete sind im Entwurf der Neufassung nur teilweise genannt.

3.4 Zu §4 Abs 2

Die Stellungnahme aus dem Vorverfahren ist bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen

Dies sollte eine Selbstverständlichkeit sein, ist es aber offensichtlich nicht

3.5 Zu §5 Abs 2 (geplante Änderungen in Kursiv)

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs. 1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG *unverzüglich* die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

aufzutragen. *Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind die nach § 4 im Hinblick auf § 6 erfolgten Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen.* Die Behörde kann festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.

Der neu eingefügte Satz „Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages [...] zu berücksichtigen.“ hat keinen greifbaren normativen Gehalt.

Sollte damit beabsichtigt sein, den zulässigen Inhalt von Verbesserungsaufträgen auf jene Punkte zu beschränken, die bereits im Rahmen von Abstimmungen gemäß § 4 UVP-G thematisiert wurden, läge in diesem neu eingefügten Satz jedenfalls ein Verstoß gegen die UVP-RL, weil diese Vorschrift geeignet wäre, die erschöpfende Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen eines Projekts zu verhindern.

Die Behörde kann bei der Erteilung von Verbesserungsaufträgen nicht derart eingeschränkt werden

Das bedeutet in Opfer-Täter-Umkehr, dass anstatt die bei Großprojekten insbesondere jenen Der Asfinag jahrelangen die Behörden und Sachverständigenkapazitäten belastenden Iterationen von Verbesserungsaufträgen, und deren Erfüllungsversuchen samt Fristverlängerungen abzustellen, die Behörden bei der Vorschreibung dieser Ergänzungen eingeschränkt werden, nicht auf ein bestimmtes Maß. Faktisch handeln die Behörden ohnehin so schnell wie es die Gutachter auf die sie warten müssen zulassen, (wie auch abgewiesene Säumnisbeschwerden zeigen). §6 bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitserklärung, §4 auf das Vorverfahren/Investorenservice (Nachhilfestunde durch die Behörde). Hier müssen die Projektwerber zwar künftig die Stellungnahme der Behörde bei der Erstellung der UVE berücksichtigen. Ein derartiges Vorverfahren ist aber nicht verbindlich (obwohl offenbar bitter nötig).

Der Begriff "unverzüglich" ist dehnbar und ist die Bestimmung folgenlos. Eine ähnliche Bestimmung ist im AVG vorgesehen. Die Bedeutung der Schaffung einer wirkungslosen Bestimmung an sich soll nicht überbewertet werden, allerdings wird damit das falsche Signal gesetzt und enthält sie eine implizite Schuldzuweisung anstatt wie DRINGEND geboten die Aufmerksamkeit auf die Projektwerberin zu fokussieren.

3.6 Zu§ 6 Abs 1 Z 4 lit e:

Dieser Aufzählungspunkt ist sprachlich missglückt. Der Anhang zur UVP-RL (Z 5 lit f und Z 8) verlangt einerseits

- eine Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt infolge der Auswirkung des Projekts auf das Klima und der Anfälligkeit des Projekts für den Klimawandel,

und andererseits

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die durch die Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Wenn diese beiden Aspekte schon miteinander verknüpft werden sollen, so muss zumindest dafür gesorgt sein, dass die RL korrekt umgesetzt wird.

Z 4 lit e sollte daher folgendermaßen lauten:

„der Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen, infolge der Auswirkung der Vorhabens auf das Klima und infolge der Anfälligkeit des Vorhabens für den Klimawandel“

3.7 zu § 6 Abs 1 Z 4:

In der Aufzählung fehlen die Aspekte des Anhangs IV.5 lit d der UVP-RL.

Demnach sind vom Projektwerber auch Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zB durch Unfälle oder Katastrophen) zu beschreiben.

3.9 Zu § 6 Abs 1 Z 7:

Die UVP-RL verlangt, dass der Projektwerber u.a. Einzelheiten im Hinblick auf Schwierigkeiten (zB technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), die bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen auftraten, und die wichtigsten Unsicherheiten thematisiert (Anhang IV.6).

Die neue Regelung setzt dies nicht korrekt um.

Der Projektwerber soll demnach nur eine „kurze“ Angabe allfälliger Schwierigkeiten liefern.

Für die Beurteilung einer Umweltverträglichkeitserklärung und eines UVP-pflichtigen Projekts ist aber insbesondere die Prüfung der vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen auf deren Validität von zentraler Bedeutung. Der zitierte Punkt des Anhangs IV zur UVP-RL ist daher korrekt umzusetzen, damit Projektwerber keine Unsicherheiten bei der Darstellung von Umweltauswirkungen verschleiern dürfen.

3.9 Zu § 6 Abs 1 Z 2:

Der Anhang zur UVP-RL verlangt, dass der Projektwerber u.a. einen Vergleich möglicher Alternativen mit dem eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Umweltauswirkungen vorlegt. Von einem „überblickshaften“ Vergleich ist nicht die Rede.

Dieses Wort ist daher zu streichen.

3.10 Zu §6 Abs 2

Die Bestimmung in geänderter Form

"(2) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat dafür zu sorgen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Soweit relevante Ergebnisse anderer umweltbezogener Prüfungen (insbesondere einer strategischen Umweltprüfung) oder einschlägiger Risikobewertungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Die Angaben gemäß

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Abs. 1 können, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ gegliedert und der jeweilige Untersuchungsaufwand dementsprechend abgestuft werden. Dabei kann sich der Projektwerber/die Projektwerberin mit der Behörde abstimmen. Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und *nachvollziehbar* zu begründen (*No Impact Statement*). § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. *Der Projektwerber/die Projektwerberin ist nicht verpflichtet, Eingangsdaten vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.* "

Zunächst ist es als bemerkenswert ja nachgerade sensationell anzumerken, dass es die Verfasser des Ministerialentwurfs für erforderlich erachten nach 25 Jahren UVP-G in Österreich nun explizit eine Verpflichtung der Projektwerber ins Gesetz zu schreiben, dass die UVE von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden dass dies bisher offensichtlich nicht der Fall war. Diese Einschätzung deckt sich mit den Erfahrungen der Stellungnehmenden aus bisher 39 UVP- Genehmigungs- bzw. Feststellungsverfahren

Aus den Erläuterungen ergibt sich dass die UVP-Änderungsrichtlinie der Grund für diese Änderung ist.

Zu Abs. 2: Gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a) der UVP-ÄndRL hat die Projektwerberin sicherzustellen, dass die UVE von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Eine entsprechende Bestimmung wird nun in Absatz 2 eingefügt.

Dies vermag aber an obigem Befund nichts zu ändern und ist anhand den Problemen im Rahmen der ausufernden Vollständigkeitsprüfungen und der sich durch das ganze Verfahren über beide Instanzen ziehenden Nachbesserungsbedarf gerade bei Projektwerbern die laufend Einreichungen haben und bei denen eine Lernkurve zu erwarten ist. Das Problem ist nicht nur ein solches der Frage ob nun kompetente oder inkompetente Fachleute ausgewählt werden sondern inwieweit die Fachkompetenz im Rahmen des Auftraggebers zur Geltung kommen kann. Das beschriebene Problem bleibt dadurch bestehen, dass diese Regelung konsequenzenlos ist und trotz jahrzehntelangem kollektivem Massenversagen nicht von heute auf morgen kompetenteres Personal aufzutreiben ist oder weniger überhebliche oder am falschen Platz sparende Projektwerber.

Deshalb sind, um diese Bestimmung mit Leben zu erfüllen, weitere Anreize für Projektwerber erforderlich, siehe Vorschläge der Begrenzung der Vollständigkeitsprüfung auf die Gesamtverfahrensdauer bei sonstiger Zurückweisung.

Als völlig untauglich zurückzuweisen ist der Verweis auf die RVS in den Erläuterungen

Anzumerken ist, dass gemäß der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen, Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Befugnis und Befähigung) und entsprechenden Referenzen heranzuziehen sind (mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie GZ. BMVIT-300.041/0082-IV/IVVS-ALG/2015 verbindlich erklärt).

Die RVS sind ein wenig bekanntes System von einem Verein im Einflussbereich des Verkehrsministers erstellter Pseudonormen die nicht veröffentlicht werden und kostenpflichtig sind und auf denen das bmvit seine ganze Verfahrenssteuerung aufbaut und ggf. während des laufenden Verfahrens anpasst. Die Verbindlicherklärung erfolgt per Dienstanweisung und gilt lediglich für die Bundesstraßenverwaltung betraute Organisation (derzeit Asfinag)

Es wäre hoch an der zeit dieses "Schattennormsystem" aus dem derzeitigen Halbdunkel ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Soll sie im UVP Bereich tatsächliche Verwendung finden, so wäre die RVS per Verordnung kundzumachen, dass sie für die Mehrzahl der Verfahren (2: Abschnitt) zur Andendung gelangen kann

Einen klaren Fall von Anlassgesetzgebung stellt die Regelung im letzten Satz dar dass die Projektwerberin keine Eingangsdaten zur Verfügung zu stellen hat. In der Praxis sind Eingangsdaten für die Tätigkeit der von Verfahrensparteien (auch aufgrund de Rechtsprechung) bestellten Sachverständigen zur Überprüfung erforderlich - aus gründen der Nachvollziehbarkeit. In einem System wo die von den Behörden bestellten Gutachter sich damit zufrieden geben dass sie ohne Prüfung Projektergebnisse als plausibel bezeichnen und keine weiteren Unterlagen benötigen oder dies sogar tun obwohl sie zugeben die Projektunterlagen nicht nachvollziehen können (vgl. Verhandlung Projekt Marchfeldkogel) und die Behörde ihnen dabei folgt, wird effektive Mitwirkung der Verfahrensparteien solcherart verunmöglicht. Als Eingangsdaten nennen die Erläuterungen:

"z. B. die Lastannahmen für statische Berechnungen, die Quell- und Zielmatrizen samt entsprechender Erhebungsdaten bei Verkehrsmodellen, materialspezifische Auswertungen von geologischen Bohrprofilen, Ganglinienauswertungen von Grundwasserständen, Vermessungsdaten und daraus abgeleitete Gelände- & Gebäudemodellierungen."

Herausgegriffen werden sollen hier die Quell-Ziel-Matrizen von Verkehrsuntersuchungen. Diese stellen keine Eingangsdaten dar sondern Zwischenergebnisse. Besonders bedenklich erscheint dass zwar Erkenntnisse des BVwG zur Erstellung dieses Gesetzes herangezogen wurden (darunter jenes zur A26) die konsistente Rechtsprechung (S1 und ebenfalls A26 aber nicht, salopp gesagt das BMNT in äußerst unstatthafter Weise die Rechtsprechung des BVwG nach Belieben heranzieht oder verwirft ganz wie es ihm "in den Kram passt". Es ist evident und dokumentiert dass dies auf eine Wunscherfüllung des Bmvt zurückgeht. In zwei Fällen wurden QZ Matrizen von zwei Senaten jeweils auf Gerichtsbeschluss übergeben (jeweils ohne zusätzliche Erhebungsdaten) - und konnten jeweils Implausibilitäten nachgewiesen werden die (In beiden fällen sind außerordentliche Rechtsmittel anhängig) vom BVwG das auf seinen SV (jeweils derselbe und jeweils auch für das bmvit tätig gewesen) nicht berücksichtigt wurden. Anzumerken ist, dass die weiteren Anmerkungen in den Erläuterungen lassen an eine "Lex Lobauautobahn" denken lassen:

Die Lastannahmen für statische Berechnungen erwiesen sich als für zu geringe Erdbebenbeschleunigungen bemessen und eine ausreichende Verformungsstabilität mit Dichtigkeitsnachweis (gegenüber dem Grundwasser) für die tatsächlich im Projektgebiet nachgewiesenen Starkbebenereignisse nicht ausreichend nachgewiesen bzw. Erbracht.

Anhand von lithologischen Auswertungen von geologischen Bohrprofilen konnten Mängel im aus Korrelationen dieser Profile erstellten geologischen Modell erkannt werden.

Extremwertstatistiken aus Grundwasserganglinien erwiesen sich bei der Ermittlung von Grundwasserhochständen als nicht fachgerecht durchgeführt und mussten nach oben korrigiert werden und das Projekt angepasst weil ansonsten die weißen Wannen bei zwei Unterführungen im HGW Fall vollgelaufen wären

Der Versuch mittels Bundesstraßenlärmmmissionschutzverordnung 2014 beschleunigend ins laufende Verfahren einzugreifen führte zu einem stark verfahrensverzögernden Eigentor durch das Erfordernis den Gebäudebestand genauer zu erfassen und einem wiederholten Versagen bei der korrekten Erfassung der Lärmimmissionen und der Ansprüche auf objektseitigen Lärmschutz. Vermessungsdaten sind für die Überprüfung unabdingbare Voraussetzung

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Angesichts dieser Ballung konnte jeweils in Zweifel gezogen werden ob tatsächlich (im Sinne dieser Bestimmung) nicht nur formell Fachpersonal bestellt worden war und ob dieses darüber hinaus auch noch kompetent ist. Als Ausweg nicht Maßnahmen zu ergreifen um das Planungsniveau zu erhöhen, sondern alles zu tun um Mängel "unter den Teppich zu kehren" und den Zugang zu den Mitteln um sie aufzudecken zu erschweren ist schädlich und dem Wesen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entsprechend.

Referenzangaben sind gut für verwendete Literatur, wenn es sich aber um nicht veröffentlichte handelt allein nicht ausreichend

Dieser letzte Satz sollte daher entfallen

3.11 Zu §9 Abs 1

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde *den Genehmigungsantrag, die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in elektronischer Form* zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht *in elektronischer Form bereitzustellen und auf Verlangen ist Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.*

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt- vor dem Hintergrund der Erfahrungen dass eine sinnvolle Bearbeitung von mitunter unübersichtlicher Einreichprojekte mit tausenden Seiten, Berichten mit Querbezug innerhalb und über die öffentliche Auflage hinaus nur mittels eines Projektdatenträgers möglich ist, da dies Suchfunktion etc ermöglicht, dem entgegenstanden mehrere Meter Papier und zeitliche Einschränkungen bei der Arbeit beider Behörde selbst die mehr personal abstellen muss usw. eine adäquate Lösung nicht möglich ist. Es stieß aber selbst dann auf Schwierigkeiten bzw. wochenlange Verzögerungen (bei sechs Woche Auflagefrist) wenn eine elektronische Version vorhanden war aber nicht kopiert werden durfte.

in diesem Sinne ist darauf hinzuweisen dass auch eine digitale Kopie eine Kopie darstellt wenn auch nicht de Kostenaufwand eines xerografischen Papierkopierverfahrens anfällt.

Es ist darauf hinzuweisen dass wenn nur das elektronische Projekt vorliegt keine Papierkopie sondern allenfalls ein Ausdruck möglich ist. Kopie oder Ausdruck von Plänen ist aber nicht technisch möglich.

Dies bringt uns zu den Schattenseiten. Projekte enthalten mitunter große Pläne die auf Bildschirm schwer lesbar bzw. überblickshaft betrachtet werden können. Hier bietet ein Papierplot wesentliche Vorteile. Deshalb sollte durch Modifikation gewährleistet werden dass es zumindestens eine Stelle gibt, wo ein Plansatz (ganze Parie oder Pläne ohne Berichte) in Papierform zur Einsichtnahme aufliegt.

3.12 Zu § 9a

Mehr zur Verwirrung als Verbesserung - insbesondere in Kombination mit dem vorgeschlagenen Standortentwicklungsgesetz das wiederum eigene Kundmachungsregeln normieren würde - trägt diese neue Regelung bei

Es wird vorgeschlagen die Kundmachung zentral im AVG zu regeln?

3.13 Zu §13 Abs 1

Unverzögliche Übermittlung

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Aus gegebenem Anlass sollte klargestellt werden dass 2,5 Jahre (Bespiel für in der Praxis auftretende Dauer für die unverzügliche Weiterleitung der UVE) keine unverzügliche Übermittlung darstellen

Diese Regelung ist sinnvoll um die genannten Stellen an der Vollständigkeitsprüfung zu beteiligen nicht um sie warten zu lassen bis das Vollständige Projekt vorliegt. Bei Nichterfüllung sind Sanktionen vorzusehen.

Das Umweltministerium sollt aus sicht der Prüfqualität wie der Verfahrensbeschleunigung wieder reingefügt werden die Prüfungen des UBA haben wesentlich zur Erkennung von UVE-Mängeln und deren Beseitigung beigetragen.

3.14 Zu §16 Abs 1

16. (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. *Werden Einwendungen nur zu einem oder mehreren bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese/n Fachbereich/e eingeschränkt werden.*

Mag dieser Regelung die gut gemeinte Absicht zugrundelegt worden sein, weniger Sachverständige für die Verhandlung beiziehen zu müssen so wird folgendes verkannt: Die mündliche Verhandlung dient nicht nur zur Behandlung der Einwendungen sondern auch etwa zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen (Auflagen die von der Behörde im Bescheid in Nebenbestimmungen festgehalten werden). Hier verhandeln die Projektwerber mit den Gutachtern und umfasst das Recht auf Parteiengehör die Möglichkeit sich dazu zu äußern (§43 Abs.5 AVG). Dafür ist es aber erforderlich dass die Gutachter anwesend sind.

Zu beachten ist weiters (aber von UVP- Behörden manchmal auch dem Bundesverwaltungsgericht nicht beachtet) ist die Interdisziplinarität der zu klärenden Beweisfragen für die manchmal mehrere Sachverständige zusammenwirken müssen. Insoweit greift eine Eingrenzung auf Fachbereiche ohne Berücksichtigung der Abhängigkeiten zu kurz. (Zu berücksichtigen wären hier die eng aneinandergeschlossenen Klassiker Verkehr-Lärm Verkehr -Luftschadstoffe bzw. Kombinationswirkungen von Verkehr und Luftschadstoffen, jeweils unter Beiziehung des Humanmediziners aber auch Hydrogeologie und Grundwasser/Naturschutz, Landschaftsbild/Tiere und ihre Lebensräume, Abfallchemie/Deponietechnik um nur einige zu nennen.

Dies ist auch bei teilweisem Schluss des Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen

Die Erläuterungen führen aus

"Durch die mit RV 193 dB XXVI.GP dem Nationalrat vorliegende AVG-Novelle werden die Regelungen zum Schluss des Ermittlungsverfahrens in § 39 AVG neu gefasst und sehen nun bereits Bestimmungen für die Erklärung des gänzlichen oder teilweisen Schlusses des Ermittlungsverfahrens nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung vor.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Die Verhandlung ist bestmöglich nach Themenbereichen zu strukturieren und bei Entscheidungsreife der Schluss des Ermittlungsverfahrens zu diesen Teilbereichen zu erklären, dies bewirkt auch, dass zu einem bereits geschlossenen Teilbereich keine Beweisanträge mehr in bzw. nach der Verhandlung gestellt werden können. Dies setzt voraus, dass in den betroffenen Teilbereichen keine weiteren Ermittlungen mehr notwendig sind. Es muss auch sichergestellt sein, dass die Parteien hinreichend Gelegenheit hatten, ihre rechtlichen Interessen geltend zu machen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 43). Werden in der mündlichen Verhandlung noch Beweisanträge und neue Vorbringen erstattet, die nicht in der mündlichen Verhandlung abgehandelt werden können, so kann etwa zu diesem Teil, sofern keine Entscheidungsreife vorliegt, der Schluss des Ermittlungsverfahrens nach entsprechender Ermittlung seitens der Behörde erklärt werden."

Diese Erläuterungen passen nicht zur aktuellen Vorschlag des §16 Abs 3. und nehmen evtl Bezug auf eine Vorversion wo das UVPG noch nicht mit dem Standortentwicklungsgesetz Es wird dringend angeraten das Instrument mündliche Verhandlung nicht zu überfordern es ist bei Großverfahren für abschließende Schlussfolgerungen so ungeeignet dass sie abgeschafft werden müsste (Schriftlicher Austausch ist präziser) wenn nicht die Unmittelbarkeit der direkte Austausch der Sachverständigen, die Möglichkeit die konkrete Ausgestaltung von Auflagen zu verhandeln für eine Beibehaltung sprechen würde.

3.15 zu §16 Abs. 3

Bisherige Fassung

(3) § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife, mit Wirkung jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, für geschlossen erklären kann. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

(3) *Beweisanträge und neue Vorbringen sind bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw. zu erstatten. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden. Werden zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung Unterlagen zum Stand der Technik herangezogen, sind diese in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden.*

(Anmerkung: §39 Allgemeines Verwaltungsgesetz hat derzeit nur drei Absätze, Abs 4 und 5 waren gerade in einem weiteren Ministerialentwurf (41) in Begutachtung,

(4) Das Ermittlungsverfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensanordnung. Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen

(5) Wird der Bescheid nicht binnen acht Wochen ab jenem Zeitpunkt, zu dem erstmals einer Partei gegenüber das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt worden ist, gegenüber einer Partei erlassen, gilt das Ermittlungsverfahren als nicht geschlossen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Unter anderem sollen also künftig geltende Verpflichtungen der Behörde zur raschen Entscheidung für die UVP und ein Antragsrecht auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens nicht gelten. Die Notwendigkeit der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens kommt derzeit vor wird aber nie formell erklärt - Anm.: *wegen der Blamage*)

Stellungnahme: Zukünftig soll also die vier Wochen Frist der Wirksamkeit des Neuerungsverbots nicht gelten. Das Vorliegen von Entscheidungsreife als Voraussetzung fällt weg, der Verweis "*§ 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt*" (regelt das Recht auf Parteiengehör!) ebenso.

Damit wird die mündliche Verhandlung maßlos überfordert, die im Übrigen keine definierte Position im Verfahren hat (Das Ablaufschema des UBA ist unverbindlich). So gut wie immer ergeben sich insbesondere bei mehrtägigen Marathon-Verhandlungen Schwierigkeiten bei der Ergebnissicherung, und aufzuarbeitende Fragen die noch Zeit benötigen. (Dies betrifft auch Projektwerber oder Behördengutachter)

BEISPIEL: Am Beispiel der S8 West (siehe übermittelten Verfahrensgang) war es dem SV für Tiere und Lebensräume unmöglich, auf die Vorbringen der Verfahrensparteien zum Vogelschutz in der Verhandlung zu antworten. Es dauerte 7 (in Worten sieben!) Monate bis im Juni 2017 den Verfahrensparteien eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt werden konnte. Nach deren Widerlegung weitere 7 Monate bis zum nächsten Parteiengehör Februar 2018. Seither sind neuerlich mehr als 4 Monate vergangen.

Den Verfahrensparteien ist von der Judikatur auferlegt, den Vorbringen der Behördengutachter auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen, was in den meisten Fällen bedeutet, einen oder mehrere Gutachter zu bestellen. Bei knappen Ressourcen und Tätigsein der meisten Gutachter für Projektwerber und Behörden ist die Verfügbarkeit ein Problem. Die Mündliche Verhandlung findet zumeist unmittelbar nach Ende der vierwöchigen Auflage des UVP-Gutachtens statt. Wann diese sein wird ist mangels zu aktualisierenden Zeitplans unbekannt und daher nicht planbar. Gutachter auf Standby geht nicht. Bereits die jetzigen 8-9 Wochen bis zum möglichen Wirksamwerden der Erkläreung "Schluss des Ermittlungsverfahrens" sind bereits eine manchmal unmögliche Herausforderung Vier Wochen bis zur Verhandlung ist daher "noch unmöglicher" (*Anm.: Die Teilnahme an der Verhandlung selbst ist den Gutachtern der Parteien insbesondere bei kurzer Vorlaufzeit aufgrund ihrer anderweitig Verpflichtungen nicht immer möglich, es wäre auch nicht garantiert wann sie drankommen, daher Tage des Wartens nicht finanzierbar und reichen oft ad hoc stellungnahmen nicht aus sondern sind Unterlagen und Quellen zu studieren*)

Erschwerend wirkt im Vereinfachten Verfahren, dass die an Stelle des UVP-Gutachtens tretende Zusammenfassende Bewertung vorher nicht aufgelegt werden muss und sie oder die zugrundeliegenden Teilgutachten mitunter erst knapp vor der Verhandlung bzw. zur

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Verhandlung vorgelegt werden oder noch gar nicht vorhanden sind. Die Position der Gutachten auf die sich die Behörde stützt ist daher unbekannt (das Ermittlungsverfahren dennoch durch die Behörde (*oder von außen durch die Bundesregierung beim StEntwG*) zu schließen wäre mutwillig aber wird durch die beabsichtigte Bestimmung erleichtert weil Entscheidungsreife nicht mehr Bedingung ist.

Die Behördengutachter kennen das Projekt seit der Vollständigkeitsprüfung und damit schon jahrelang, jene der Verfahrensparteien nicht

Zur Rechtswidrigkeit:

- 1. Gemäß Unionsrechtlichen Vorgaben muss die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren effektiv sein. Die Ausübung der dadurch gewährleisteten Rechte darf nicht übermäßig erschwert oder praktisch verunmöglicht werden.**
- 2. Art 6 EMRK¹ diese ist in Österreich im Verfassungsrang und unmittelbar anwendbar, garantiert das Recht auf ein faires Verfahren wozu insbesondere "Waffengleichheit" gehört**

Beide Erfordernisse werden durch den vorgelegten Entwurf verletzt und sind daher rechtswidrig.

Auch die Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit der UVP-RL und mit dem Aarhus-Übereinkommen ist in höchstem Maße zweifelhaft.

Anmerkung im Zweiten Teil des neuen § 16 (3) den Stand der Technik auf die Verhandlung zu beziehen und nicht wie bisher zum Zeitpunkt der Entscheidung wäre ebenso ein Rückschritt (*und Wunsch des bmvit um KFz-Emissionsseitig nicht auf den VW-Skandal reagieren zu müssen wie sie dies in den letzten Jahren tun mussten*)

Er trifft auf die Schwierigkeit dass die Regelung unbestimmt ist weil es gerade bei großen Projekten einen Zeitpunkt der Verhandlung nicht gibt, dies allein durch die Tatsache, dass sich die Verhandlung über mehrere Tage erstreckt. Am Beispiel des Verfahrens S8 West mit 12 Verhandlungstagen von April bis November 2016 lässt sich das Problem sehr schön zeigen

1. A5 Nord A Verhandlung Dezember 2006, Entscheidung Frühjahr 2009
2. Marchfeldkogel (2. Verhandlung Juli 2015 unterbrochen und bis zum Ende des Verfahrens 2018 nicht wieder aufgenommen. Wäre der Antrag nicht zurückgezogen worden hätte die Bestimmung ermöglicht trotz Verfahrensverschleppung den Stand der Technik 2015 heranzuziehen

Diese Bestimmung ermöglicht einer Behörde auch ein missbräuchliches Verwenden was insbesondere dann Problematisch ist wenn antragsteller und behörde praktisch ident sind (also eine Landesregierung bzw. insbesondere Asfinag/HLAG und bmvit)

¹

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Aus Erläuterungen:

Die neue Bestimmung sieht vor, dass Beweisanträge und neue Vorbringen nur mehr bis spätestens in der mündlichen Verhandlung gestellt bzw. erstattet werden können. Die Bestimmungen des § 45 AVG bleiben davon unberührt. Erlangt die Behörde Kenntnis von neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen, so hat sie im Rahmen der Offizialmaxime jedenfalls Ermittlungen durchzuführen

§45 Abs 3 steht nicht mehr explizit drinnen. Hier stehen die Erläuterungen im Widerspruch zum Entwurf, wurde möglicherweise im Zusammenhang mit dem Standortentwicklungsgesetz noch Änderungen vorgenommen.

Wenn schon dasnn sollte der zweite Satz daher jedenfalls ins Gesetz geschrieben werden als Balance

Insgesamt wird jedoch dringend gefordert diese Bestimmung zu streichen und keine Novellierung des §16 Abs 3 vorzunehmen.

3.16 Standortanwalt in §19**§ 19. (1) Parteistellung haben**

....

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Der Standortanwalt wird seit Jahren diskutiert bzw. von der Wirtschaftskammer getrommelt

offen bleiben daher die Fragen:

Was soll der Standortanwalt im Verfahren konkret tun?

Was soll die Behörde mit seinen Vorbringen?

Hält er (wie anhand von Beispielen des Wirkens von Projektbefürwortern abgeleitet werden kann) nur durch inkompetente Vorbringen das Verfahren auf?

Seine Vorbringen müssten fachkompetent überprüft werden, der Standortanwalt ist kein Sachverständiger.

In den meisten UVP Verfahre ist überhaupt keine Interessensabwägung erforderlich die eine Argumentation für ein bestimmtes Interesse erfordern würden. Wenn dann hat die Behörde eine Gesamtabwägung aller interessen wahrzunehmen und braucht dafür den Standortanwalt auch nicht.

3.17 Zu §19 Abs 9

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, jedenfalls aber alle fünf Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden.

Diese Regelung erfordert einen Mehraufwand (die Angaben im WFA sind unglaubwürdig, beim "Schwarzerschen VerwaltungsreformG" von 2016 waren die Angaben überhaupt bei Null.) ist aber nicht begründet, stellt somit eine der typischen willkürlichen "Schwarzer-Schikanen" dar. Es ist bezeichnend für den zerrütteten Zustand der Republik wenn derartige Einflüsse auf die Gesetzgebung dermaßen bestimmend sind, dass dieser 2016 entsorgte Wiedergänger erneut Eingang in einen Gesetzesentwurf findet. Die derzeitige Regelung normiert eine Meldepflicht bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzung und eine Überprüfungsöglichkeit des BMNT im Verdachtsfall. Sie ist daher als ausreichend anzusehen und sollte in dieser Form belassen werden. Auf Mängel in der Übergangsbestimmung wird hingewiesen (Siehe 3.x)

3.18 3. Abschnitt

Soweit im 3. Abschnitt UVPG gleichlautende Änderungen analog zum 2. Abschnitt vorgenommen werden wird auf das dazu ausgeführte verwiesen

3.19 Zu §40 BVwG

Abs. 2

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet *in Angelegenheiten der UVP-Genehmigungsverfahren* durch Senate

Im Sinne der höheren Qualität und Effektivität der Entscheidung sollten auch weiterhin im Feststellungsverfahren Senatsentscheidungen zur Anwendung gelangen.

Abs. 5

(5) Im Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide nach den §§ 17 bis 18b sowie 24f und 24g hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls die §§ 3b, 5 Abs. 6 und 10 Abs. 4 anzuwenden. § 16 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife mit Wirkung *der* Zustellung der Erklärung für geschlossen erklärt werden kann

Hier wird eine Regelung analog zum §16 Abs 3 getroffen auf das dazu gesagte wird verwiesen.

3.20 Zu Übergangsbestimmung §46 Abs 28

Nach § 19 Abs. 9 haben jene Umweltorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits seit mehr als fünf Jahren anerkannt sind, die Unterlagen bis spätestens 1.12.2019 vorzulegen

Wenn der Gesetzgeber möchte, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vom Umweltorganisationen automatisch alle fünf Jahre überprüft wird und schon länger bestehenden Umweltorganisationen mindestens ein Jahr Zeit lassen möchte dann muss diese Bestimmung lauten: **Umweltorganisationen die länger als VIER Jahre bestehen.** Andernfalls ist es - in Verbindung mit der Tatsache dass es kein Inkrafttretensdatum gibt das Gesetz also mit Kundmachung in Kraft tritt - möglich dass in extrem benachteiligender Weise eine Umweltorganisation praktisch keine Zeit zur Erstellung bzw.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Beschaffung und Vorlage der ggf. benötigten Unterlagen hat, wenn ein Zeitraum von 5 Jahren seit der Anerkennung und das Inkrafttreten des Gesetzes gerade ungünstig zusammentreffen.

3.21 Zum Anhang 1UVP-G

Ist in Kürze auszuführen dass weitere Verschlechterungen bei ohnehin zu hohen nicht hinnehmbar, bei jeder Novelle gibt es hier ein Wunschkonzert für individuelle Wünsche zu bestimmten Tatbeständen zu beobachten.

Änderungen sollten daher ausschließlich dort, wo es die UVP-Änderungs Richtlinie erfordert

Insbesondere die Anhebung der Schwellwerte bei Windenergie ist nicht akzeptabel. Der Hinweis auf größer werdende Einzelanlagen ist kontraproduktiv, weil diese aufgrund der größeren Nabenhöhe und Rotordurchmesser größere Umweltauswirkungen haben (Fledermauszug auf der Parndorfer Heide, Vogelschlag) und etwa ein schwieriger zu überwindendes Hindernis darstellen, eine kleinere Zahl von 3-5 MW Anlagen mit 20 MW kann daher umweltschädlicher sein als 20 Anlagen zu je 1 MW.

4. Missbrauchspotenziale

Wesentlicher Mangel des Entwurfs sind dass er rechtsmissbräuchliche Vorgangsweise nicht hintanhält sondern fördert.

4.1. Jahrelange Vollständigkeitsprüfungen werden nicht angetastet

Der Zeitpunkt zwischen Einbringung des Genehmigungsantrages und öffentlicher Auflage ist nicht vernachlässigbar, sondern macht gerade bei statistischen Ausreißern mit mehrjähriger Verfahrensdauer einen sehr großen wenn nicht den größten Anteil der Verfahrensdauer aus. Dies reicht bis zu 49 Monaten und beträgt damit ein Mehrfaches der gesetzlich normierten Gesamtverfahrensdauer. Verfahrensparteien haben in dieser Phase keinerlei Mitwirkungsmöglichkeit, Umweltschützer und Standortgemeinden nur dann, wenn die Behörde gesetzeskonform die UVE unverzüglich nach Einreichung übermittelt, was im Übrigen nicht gewährleistet ist und bei Nichterfüllung sanktionslos bleibt, was dazu führt dass Projektängel erst später zu Tage treten. Die Performance der Projektwerber ist wirklich schlecht oft reicht ein Verbesserungsauftrag nicht und werden dazu noch Fristverlängerungen beantragt und von den wenig unabhängig agierenden Behörden auch gewährt. Dies ist auch deshalb unverständlich da nach der Rsp. des VwGH (2007/06/0281 01.04.2008) Verbesserungsaufträge dazu dienen, vorhandene bisher nicht vorgelegte Unterlagen vorzulegen nicht aber um diese erst zeitraubend und nachträglich zu erstellen. Das sog. Vorverfahren führt bisher nicht zu einer Verbesserung bzw. ist dieses nicht verbindlich.

Dies verzögert verfahren generell, da die knappen Sachverständigen und Behördenskapazitäten nicht darauf konzentriert werden können gute Projekte rasch abzuwickeln sondern wiederholt neue und wieder Korrektur- und Nachforderungsbedarf ergebende Verbesserungsversuche bearbeiten müssen.

Hier wäre es dringend geboten eine Grenze einzuziehen. Die Vollständigkeitsprüfung darf maximal der gesetzlichen Gesamtverfahrensdauer (6-12 Monaten) entsprechen. Ist das Projekt bis dahin nicht vollständig, ist der Antrag zurückzuweisen und eine Sperrfrist für eine Wiedereinreichung von mindestens 1-2x dieser Gesamtverfahrensdauer vorzusehen, die sich im Wiederholungsfall erhöht Nichts dergleichen sieht der ggst. Entwurf vor, auch nicht der Parallelentwurf zur UVP-G Novelle. Dort sollen Behörden eingeschränkt werden bei der Erteilung von

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Verbesserungsaufträgen (Nachbesserungsbedarf zieht sich durch das ganze Verfahren), wodurch notwendigerweise die Qualität sinkt und die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften gefährdet ist.

In exzessiver Weise zur Schau gestellte Unfähigkeit, Mängelbehebungen vorzunehmen wirkt sich auf Gesamtverfahrensdauer aus, kann nur mit dem Versuch erklärt werden, möglichst wenig zu tun und damit durchzukommen. Mit derartigen "Bummelstreiks" und mit der auch taktisch eingesetzten Möglichkeit, Projektänderungen einzureichen (auch um Verbesserungsaufträge zu unterlaufen insbesondere, wenn die PW nicht fähig ist diese zu erfüllen) oder wieder rückgängig zu machen.

4.2 Stand der Technik Zeitpunkt der Verhandlung

Nachdem Lage und Dauer der Verhandlung nicht definiert sind (s.o.) eröffnet diese Bestimmung die Möglichkeit eine Verhandlung anzusetzen diese dann zu vertagen und somit auch nach langem weiteren Verfahrensgang einen veralteten Stand der Technik der Entscheidung zugrunde zu legen

5. - Warum dauern Verfahren mitunter so lange? -Verfahrensdauer tatsächliche Gründe und Verfahrensbeschleunigung

Die Verfahrensdauer wird gerade bei Großprojekten die deutlich länger als der Durchschnitt benötigen Fällen wesentlich von Projektwerbern und Behörden bestimmt.

Als wesentliche Faktoren sind zu nennen:

5.1. Die Vollständigkeitsprüfung:

Nach Einreichung der Unterlagen und des Genehmigungsantrages bis zur öffentlichen Auflage wird noch ohne Mitwirkung der Verfahrensparteien von den Behördensachverständigen geprüft, ob die Unterlagen vollständig sind und zur Beurteilung im Rahmen der UVP ausreichend sind. Meist ist dies mangels Projektqualität nicht der Fall. Es folgen ein oder mehrere Verbesserungsaufträge und deren Erfüllung (versuche). Dies kann jahrelang dauern (siehe Aufstellungen im Anhang) bei der Asfinag erfolgt dies systematisch (siehe Anhang - Durchschnitt 21 Monate, bis zu 36 Monate, immer über und teilweise ein Mehrfaches der gesetzlichen Gesamtverfahrensdauer von hier 12 Monaten) obwohl hier große Einreicherfahrung erwartet werden könnte. Durch die Multiplikation der Begutachtungsvorgänge werden die knappen Behörden und Sachverständigenressourcen über Gebühr beansprucht. Dies geht zu Lasten aller anderen Projekte bzw. Projektwerber. Gemäß der Rechtsprechung des VwGH dienen Verbesserungsaufträge dazu, zusätzliche vorhandene Unterlagen vorzulegen bzw. beizubringen, nicht jedoch diese erst zu erstellen - insofern ist die derzeitige Praxis auch missbräuchlich.

Dasselbe "Spiel" geht dann beim Bundesverwaltungsgericht u.U. nochmals von vorne los (vgl. Verfahrensablauf S1- Lobauautobahn)

Lösung: Wenn spätestens nach Erreichen der Gesamtverfahrensdauer (6, 9 oder 12 Monate) das Projekt immer noch nicht vollständig ist, dann ist der Genehmigungsantrag verpflichtend zurückzuweisen und eine Sperrfrist für eine Wiedereinreichung im selben Ausmaß zu setzen (im Wiederholungsfall ein Mehrfaches)

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

5.2. Knappe Behörden und Sachverständigenkapazitäten

Je weniger Personal, desto länger dauert es.

Lösung: Nicht Einschränkung sondern Ausweitung der Personalressourcen bei Juristen und Amtssachverständigen (Die Zahl nichtamtlicher Sachverständige hängt von der Nachfrage am "freien Markt" ab). Entlastung der Kapazitäten (siehe 1.)

5.3. Taktieren der Projektwerber

Dazu zählen häufige Projektänderungen (oder deren Rücknahme), Anträge auf Vertagung von mündlichen Verhandlung (insbesondere sehr kurzfristige)-. Anträge auf Ruhen des Verfahrens denen auch stattgegeben wird.

Beispiel 1: Deponieprojekt Marchfeldkogel Januar 2014, Projektwerberin ersucht einen Tag vor der Verhandlung um Vertagung weil sie Projekt ändern möchte, Behörde beraumt die Verhandlung bei vollem Saal ab, sie findet erst wieder im Juli 2015 statt).

Beispiel 2: S8-West Nach Vertagung der mündlichen Verhandlung April 2016 und Nichterfüllung des 4. Verbesserungsauftrages neuerlicher Vertagung Mai 2016 und Erteilung des 5. Verbesserungsauftrages (Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser) entkommt die Asfinag ihrer Unfähigkeit, diesen zu erfüllen, mit einer Projektänderung im September 2016 (für die dann der 6. Verbesserungsauftrag fällig wird)

Lösung: Einschränkung dieser Möglichkeit, so dass rechtsmissbräuchliche Anwendung hintangehalten wird

5.4. Dauer zur Erstellung UVP-Gutachten/Zusammenfassende Bewertung

Bei Großprojekten ist bis zur Erstellung des UVP-Gutachtens/ZFB (Synthesebericht bzw. Teilgutachten) derzeit eine realistische Dauer von einem Jahr zu veranschlagen.

Extrembeispiel: Deponieprojekt "Zöchling Kleeblatt" Öffentliche Auflage Frühjahr 2016, Gutachten und mündliche Verhandlung Frühjahr - also zwei Jahre!

(Anmerkung: Hier waren vier Deponieprojekte auf engstem Raum sich wegen der Kumulation im Weg, statt zügiger Verfahrensabwicklung hat Behörde abgewartet)

Lösung: Wären die Gutachter nicht so überlastet bzw. nicht teilweise noch weitere Nachforderungen erforderlich oder Projektänderungen zu begutachten, könnte diese Zeit verkürzt werden.

5.5. Nichtentscheidung der Behörde

Wesentlichen Einfluss auf Verfahrensdauer hat es, wenn Behörden sich mit der Entscheidung Zeit lassen, entweder aus taktischen Gründen oder weil sie zu wenig unabhängig sind um die erforderliche Entscheidung zu treffen. Dies gilt für die Landesbehörden, insbesondere aber für die "in-house"-Verfahren im bmvit.

Beispiel 1, A5 Nord A: erstes Verfahren (vor Änderung). Mündliche Verhandlung Dez 2006, danach keine Aktivität, Bescheiderlassung erst Frühjahr 2009 weil 2007 BM Faymann seinen Rahmenplan geändert hatte und den Zeitplan gestreckt (was kein Grund gewesen wäre das Verfahren taktisch nicht abzuschließen)

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Beispiel 2, S8 West: Hier wäre der Antrag (2011) spätestens 2012 zurückzuzuweisen gewesen, seit 2016/2017 musste klar sein, dass das Projekt wegen des Europaschutzgebiets Sandboden-Praterterrasse nicht genehmigungsfähig ist und der Antrag daher abzuweisen ist.

BM Hofer beklagt sich im Kurier und in der Kleinen Zeitung (!) dass er wegen der Vögel nicht den gewünschten Genehmigungsbescheid erteilen kann.

<https://kurier.at/politik/inland/hofers-heimspiel-bei-den-bossen-es-ist-herrlich/400043875>

https://www.kleinezeitung.at/steiermark/chronik/5434913/Verkehrsminister-in-Graz_Hofer-sagt-volle-Unterstuetzung-fuer

Dies deutet darauf hin dass der Bundesminister seine Funktion als Behörde missbraucht und grob willkürlich das Verfahren verschleppt weil er den Bescheid, den er ausstellen will nicht ausstellen kann und den Bescheid, den er ausstellen muss nicht ausstellen will.

Beispiel 3, Flussbauliches Gesamtprojekt

Einreichung 2006, 2011 war musste klar sein, dass das Projekt nicht genehmigungsfähig ist. via donau stellte einen Antrag das Verfahren ruhen zu lassen. Die Behörde RU4 in Niederösterreich folgte dem Antrag informell. Erst 2016 nach zehn Jahren wurde der Projektantrag zurückgezogen.

Beispiel 4 Deponieprojekt Marchfeldkogel

Das Projekt wurde 2012 eingereicht. Die erste Verhandlung 2024 auf Wunsch der Projektwerberin vertagt (s.o). Diese fand dann im Juli 2015 statt und musste abgebrochen werden weil sich bereits nach wenigen Fachbereichen unüberwindbare Probleme zeigten. Es folgte ein Verbesserungsauftrag, der unvollständig erfüllt wurde, eine Messkampagne im ersten Halbjahr 2016 und dann Schweigen im Walde. 2018 wurde mit dreijähriger Verspätung der Antrag zurückgezogen. Die Behörde hätte bereits 2015 abweisen müssen.

Lösung: Unabhängigere Behörden, die vom Recht auch abzuweisen bzw. zurückzuweisen Gebrauch machen können. (Anm.: Gilt nunmehr auch für das Bundesverwaltungsgericht (Siehe Flughafen Wien 3. Piste). Insbesondere hieße dies die Schaffung einer Bundes-UVP-Behörde die nicht im bmvit angesiedelt ist.

5.6. Inwieweit sind Verfahrensparteien "schuld"?

Die Verfahrensparteien sind hinsichtlich ihres Handelns zeitlich eingeschränkt. Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen können erst mit Beginn der öffentlichen Auflage tätig werden. Sechs Wochen sind Zeit, Parteistellung zu konstituieren. Es besteht auch danach die Möglichkeit, Parteienrechte zu wahren (Akteneinsicht, weitere Vorbringen) diese wird jedoch selten wahrgenommen und fehlt das Entscheidende nämlich das Vorliegen jener Gutachten auf die sich die Behörden stützt und so sind sie zum langen Warten verurteilt. Liegt dies vor, dann geht alles wieder sehr schnell und sehr hektisch, kommt die Verhandlung (manchmal auch noch ohne Gutachten). So braucht es niemanden zu wundern dass angesichts dieses Verfahrensdesigns wesentliche Parteienaktivität erst nach der mündlichen Verhandlung im weiteren Ermittlungsverfahren stattfinden. Ob überhaupt und in welchem Ausmaß hier Taktieren stattfindet lässt sich ohne weitergehende Analyse nicht wirklich beantworten, nicht ergebnisoffene Verfahren begünstigen jedenfalls den Hang, auf Zeit zu spielen. Hier pauschal missbräuchliche Vorgangsweise zu unterstellen ist jedenfalls nicht berechtigt. Es ist auch zu bedenken, dass zu diesem Zweck erstattete

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Vorbringen die keine Substanz aufweisen meist sehr schnell erledigt werden können. Sind Vorbringen substantiiert, dann sind sie auch berechtigt führen aber gerade deshalb zu weiterem Ermittlungsaufwand.

Lösung: Bessere und ausgewogenere Strukturierung des Verfahrens, Herstellung von Ergebnisoffenheit.

6. Begutachtungsfrist

Die Begutachtungsfrist ist mit 6 Wochen entsprechend BKA-600.614/0002-V/2/2008 grundsätzlich ausreichend angesetzt worden. Allerdings ist anzumerken dass der leider weit verbreiteten ... Praxis gefolgt wird wesentliche Gesetzesbestimmungen überwiegend zu Sommerbeginn auf den Weg zu bringen und die Begutachtungsfrist damit sie in die Haupturlaubszeit zu legen. Unter diesen Gesichtspunkten hätte die Frist verlängert werden müssen -....

7. Erneutes Ersuchen um Aufnahme in den Verteiler

Als anerkannte in zahlreichen UVP-Verfahren involvierte Umweltorganisation die in keinem Dachverband organisiert ist, ersuchen wir, erneut in den Verteiler für UVP-Gesetze und andere umweltbezogene Materien insbesondere im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm

(Vereinsvorsitzender)

ANHANG Asfinag Statistik und Einzelverfahrensabläufe

ANHÄNGE**Aufstellung Vollständigkeitsprüfungen Asfinag**

(Diese listet alle Straßenbauverfahren auf, für die ein Verfahren beim bmvit nach dem 3. Abschnitt UVP-G vorgesehen ist, die entweder laufen oder vor Kurzem entschieden wurden und beinhaltet das Datum der Einreichung, das Datum an dem die öffentliche Auflage kundgemacht wurde und daraus resultierend die Dauer der Vollständigkeitsprüfung).

Vorhaben	Datum der Einreichung	Dauer Vollständigkeitsprüfung	Kundmachung öffentliche Auflage
A5 Nord B	03.03.2006	5 Monate	29.08.2006
A5NB Änderg	04.04.2013	18 Monate	10.06.2014
S7 West	16.05.2008	7 Monate	15.12.2008
A26	21.05.2008	14 Monate	17.07.2009
S1 Lobau	26.03.2009	30 Monate	07.10.2011
S7 Ost	29.05.2009	31 Monate	13.12.2011
S8 West	19.07.2011	36 Monate	07.07.2014
S3 Mitte	03.08.2012	23 Monate	08.07.2014
S1 Spange	01.10.2014	21 Monate	14.07.2016
S34	11.11.2014	28 Monate	29.03.2017

Durchschnitt Vollständigkeitsprüfung über alle Verfahren rd. 21 Monate

Aufstellung Vollständigkeitsprüfungen normale UVP Verfahren (Auswahl=

Dieses Warten ist auch in "normalen" Verfahren nach dem zweiten Abschnitt UVP-G durchaus erforderlich, wie ausgewählte Beispiele in folgender Abbildung zeigen:

Vorhaben	Datum der Einreichung	Dauer Vollständigkeitsprüfung	Kundmachung öffentliche Auflage
Flussbauliches Gesamtprojekt*	30.03.2006	20 Monate	12.12.2007
Deponie Marchfeldkogel*	28.02.2012	14 Monate	27.06.2013
WKW Tauernbach Gruben	09.01.2013	49 Monate	21.02.2017
Deponie Enzersdorf/Fischa*	15.05.2013	14 Monate	12.07.2014
Deponie Kleeblatt*	14.11.2014	28 Monate	05.04.2016
Deponie Kies IV*	11.12.2015	17 Monate	17.5.2017
Deponie Koller X*	5.2.2016	25 Monate	13.3.2018

* im "vereinfachten Verfahren"

Wie gezeigt werden kann, macht diese Phase in beiden Fällen einen signifikanten Anteil der Gesamtverfahrensdauer aus und überschreitet allein bereits die dafür gesetzlich vorgegebenen Werte (12 Monate bei Asfinag und Bahn, 9 Monate normal, 6 Monate vereinfacht)

Verfahrensverlauf S1 Lobauautobahn (beinhaltend Lobautunnel)

ZEITTAFFEL

26.03.2009 Die ASFINAG Bau Management GmbH beantragt beim BMVIT die Genehmigung des Straßenprojekts "S1 Lobau" (Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn).

22.7.2010 .Projektänderung betreffend Vergrößerung Fluchtwegabstand (!!!)

19.7.2011 Projektänderung betr. Teilung in zwei Realisierungsabschnitte und Änderung des Zeitplans (Tunnelrealisierung erst für 2018 bis 2025)

13.10.2011 – 1.12.2011 Das Projekt wird (nach ca. zweieinhalb Jahren Vollständigkeitsprüfung und zwei Projektänderungen) öffentlich aufgelegt.

15.10.2012 – 19.11.2012 öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens

19.11.2013 - 23.11.2012 und 28.11.2012 mündliche Verhandlung

Am Ende der mündlichen Verhandlung, BMVIT verfügt „Ende des Ermittlungsverfahrens“. Die darauffolgende sechsmonatige Entscheidungsfrist verläuft jedoch ohne Bescheiderlassung. Ende September 2013 liegt ein Bescheidentwurf vor, das Ermittlungsverfahren wird aber (ohne formelle Wiedereröffnung) noch weitere eineinhalb Jahre fortgesetzt.

03.09.2014 Erlassung der entscheidungsrelevanten VO über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV) nach dem BStG. Das Projekt und die Gutachten Lärm und Humanmedizin müssen daher ergänzt werden.

26.03.2015 Das BMVIT genehmigt das Projekt.

11.05.2015 Beschwerden durch Bürgerinitiative Rettet die Lobau und weitere neun Beschwerdeführer an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

30.11.2015 Das BVwG stellt an den VfGH den Antrag, § 6 BStLärmIV wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

09.12.2015 Das BVwG erteilt mit Beschluss der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag Hydrogeologie und Lärm bis 15.4.2016. Diesen konnte die ASFINAG nicht fristgerecht erfüllen – sie beantragte am 8.4.2016 eine Fristverlängerung bis 16.09.2016. Diese wurde mit Beschluss des BVwG gewährt.

15.9.2016 Die Asfinag legt Unterlagen zum Verbesserungsauftrag sowie einer Projektänderung vor.

24.10.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Lärm (Frist.30.11.2016), da die vorgelegten Unterlagen nicht entsprochen haben. Zusätzlich werden Nachforderungen aus dem Fachbereich Hydrogeologie werden informell per Schreiben übermittelt und von der ASFINAG mit einem Schreiben vom 10.11.2016 (in tw. unangemessen unwilligem Ton) beantwortet

16.11.2016 Beschwerdeführer regen aus Anlass einer neu angelaufenen vertiefenden Bohrkampagne zur Baugrunderkundung die Beibringung der Untersuchungsergebnisse sowie von Bohrdaten der OMV zur Ergänzung der mangelhaften Unterlagen an.

30.11.2016. Die ASFINAG beantragt eine Fristerstreckung bis 31.3.2017 die vom BVwG mit Beschluss vom 7.12.2016 gewährt wird.

16.12.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Hydrogeologie bis 31.3.2017

15.03.2017 Der VfGH gab dem Antrag des BVwG auf Aufhebung der Grenzwertfestsetzung in § 6 BStLärmIV nicht statt ([VfGH 15.03.2017, V 162/2015](#)). Die vom BMVIT beauftragten Gutachten seien nicht „derart mangelhaft, dass sie die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass verschiedene Studien aus präventivmedizinischer Sicht die Einhaltung geringerer Werte empfehlen.“ Es liege vielmehr innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes des Bundesministers „eine Abwägung zwischen Interessen der Nachbarn, des Gesundheitsschutzes und der Verkehrserfordernisse zu treffen und als Grundlage für die Beurteilung der Kriterien für die Gewichtung dieser Interessen eine generelle Norm vorzusehen, die ein System anordnet, wonach von näher festgelegten Grenzwerten auszugehen ist. Diese Grenzwerte stellen Mindeststandards dar; ob und inwieweit lärmschutztechnische Maßnahmen geboten sind, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden (vgl. VfSlg. 18.322/2007).“

30.3.2017 Die ASFINAG legt Unterlagen zu Lärm und Hydrogeologie vor

4.4.2017 Beschwerdeführer legen gutachtliche Stellungnahmen Dr. Lueger(INGEO) und Dr. Wessely zu geologischen und hydrogeologischen Mängeln der ergänzenden Unterlagen vom September 2016 vor.

7.5.2017 Stellungnahme SV Lärm zur Vollständigkeit der Unterlagen. Befund: Die Modellierung des Vorhabens für die Schallausbreitungsberechnung ist unvollständig.

8.5.2017, 9.5.2017 sowie 6.6.2017 Bestellung von Sachverständigen für weitere Fachbereiche

26.5.2017 Ersuchen des Hydrogeologischen SV um Beibringung von geologischen Erkundungsdaten

September/Oktober 2017 Vorlage und Übermittlung der tw. verspätet fertiggestellten Gerichtsgutachten (Lärm und Humanmedizin bleiben unvollständig)

30.10.2017 Projektwerberin legt neues Lärmprojekt vor

8.-10. November 2017, sowie 14. bis 15. november mündliche Verhandlung (ohne Lärm Humanmedizin).

4.12.2018 Übermittlung Gutachten Lärm an die Parteien

12.12.2018 Übermittlung Gutachten Humanmedizin an die Parteien

18.12.2018 Übermittlung von ergänzenden Unterlagen betreffend Fachbereich Verkehr an die Parteien

8.1.2018 Antrag auf Gewährung einer Frist für Vorlage Gutachten zu neuen Verkehrsdaten bleibt unbeantwortet

**15. bis 16.1. 2018 mündliche Verhandlung Lärm Humanmedizin
Erklärung Schluss des Ermittlungsverfahrens**

17.1. 2018 Übermittlung Ergänzungsgutachten Luft zum Parteiengehör - dreiwöchige Frist

Februar 2018 Beschwerdeführer legen fristgerecht vor Beendigung des Ermittlungsverfahrensergänzende Unterlagen zur Aufarbeitung der Verhandlungsergebnisse und zu Ergänzenden Verkehrsdaten sowie zum Parteiengehör vor.

5.3.2018/9.3.2019 Übermittlung von vier Sachverständigengutachten (Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, (Hydro-)geologie zum Parteiengehör Frist 14.3.2018 12:00 Uhr (Vermerk keine Fristerstreckung möglich) (*effektive Frist somit je nach Zustellart lediglich 6 bis gar nur 2 Werkstage !!*)

7.3. Begründeter Antrag auf Fristerstreckung bleibt unbeantwortet

11. bis 14.3. Fristgerechte Einbringung von sachverständig unterstützten Stellungnahmen zu drei Fachbereichen

19. und 20.3 Einbringung von Stellungnahmen zu Lärm Geologie und einzelne Nachträge Hydrogeologie und Lärm

13.4.2018 Übermittlung von vier Sachverständigengutachten (Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, Hydrogeologie sowie umfangreicher Projektergänzungen zur Betriebsphase mit erstmaliger Berücksichtigung des Prognosejahrs 2035 zum Parteiengehör Frist 4.5.2018

23.4. 2018 Begründeter abgestufter Antrag auf Fristverlängerung (Umfang der neuen Unterlagen, Verfügbarkeit von Sachverständigen) - dieser wird nicht per Gerichtsbeschluss sondern per Mail der Sachbearbeiterin zur Gänze abschlägig beantwortet

4.5.2018 Einbringung einer Stellungnahme zum Parteiengehör die mangels Fristgewährung teilweise gar nicht teilweise unvollständig sachverständig unterstützt sein konnte

23.5.2018 Übermittlung Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts

29.6. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wird von Dr. Heinrich Vana (im Vollmachtenamen von vier Bürgerinitiativen, einer Umweltorganisation und zwei Nachbarn) eingebracht

KOMMENTAR

Im erstinstanzlichen Verfahren (sowie im Rahmen der Beschwerde) ist es den Einwanderern bzw. den Beschwerdeführern gelungen, zahlreiche private Sachverständigengutachten in das Verfahren einzubringen, wodurch gravierende inhaltliche Mängel in zentralen Fachbereichen, insbesondere in der geologischen und hydrogeologischen Planung, aufgezeigt werden konnten. Dies hat die Gutachten der vom BmVIT bestellten nichtamtlichen Sachverständigen so erschüttert, dass neuerliche Gutachten notwendig wurden. Ende 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht im Zuge einer Sachverständigenbestellung für erste fünf Fachbereiche einen neuen unabhängigen Sachverständigen für Hydrogeologie bestellt (und damit den wiederholten Ablehnungsanträgen der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren Rechnung getragen) und infolge des vorgelegten Gutachtens der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag erteilt. Für den ebenfalls im Fokus der Kritik befindlichen Fachbereich

Lärm wurde ebenfalls ein neuer Sachverständiger bestellt, der zweite Teil des Verbesserungsauftrages bezog sich auf dieses Fachgebiet. Da die Projektwerberin wiederholt nicht in der Lage war, die Nachforderungen zu erfüllen, bzw. dies innerhalb einer angemessenen Frist zu tun, war der Großteil des dreijährigen Verfahrens beim BVwG zum Großteil mit der Klärung von Vorfragen ausgefüllt. Der tatsächliche Verfahrensstand und -verlauf stand den von der ASFINAG in diesem Zeitraum kommunizierten Zeitplänen und Sachverhalten jeweils diametral entgegen. Dies sei auch deshalb angemerkt, da vom scheidenden ASFINAG Vorstand die Forderung nach einer Höchstverfahrensdauer von ein (erste Instanz - sie ist bereits gesetzlich verankert) bzw. zwei Jahren (BVwG) gefordert wurde. (vgl. <https://kurier.at/chronik/wien/wiener-lobautunnel-baubeginn-muss-auf-2019-verschoben-werden/265.822.479>) - offensichtlich gedacht in Kombination mit einer Genehmigungsgarantie als Selbstverständlichkeit. Dieser Wunschvorstellung stehen im ggst. Verfahren allein neun Monate an Fristverlängerungen entgegen, die die ASFINAG beim BVwG beantragt und gewährt bekommen hat.

Auch für den Fachbereich "Luftschadstoffe und Klima" wurde anstelle des von der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren wegen Befangenheit abgelehnten nichtamtlichen Sachverständigen ein neuer Gutachter bestellt. Auch der humanmedizinische SV ist neu, die anderen SV waren bereits in der ersten Instanz tätig. Durch die am 15.9.2016 vorgelegte Projektänderung stand bereits fest, dass das Vorhaben im Falle einer Genehmigung jedenfalls nicht so genehmigt werden kann, wie dies in der ersten Instanz der Fall war. Letztendlich musste der erstinstanzliche Bescheid aufgrund der Beschwerden signifikant abgeändert werden.

Im Gegensatz zu der exzessiven Möglichkeit für die Asfinag, Unterlagen nachzubessern und Nachbesserungsfristen sofort per Beschluss verlängert zu bekommen wurden den Verfahrensparteien kein einziger Tag Fristverlängerung gewährt und wurden die Begehren formell nicht erledigt.

Verfahrensverlauf S8 West UVP

ZEITAFEL

19.07.2011 Das Projekt wird zur UVP eingereicht

In Folge: Vollständigkeitsprüfung mit Verbesserungsaufträgen

07.07.2014 Öffentliche Auflage der UVE

9.7.2015 Kundmachung Parteiengehör betreffend Materialien zur Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärmimmissionschutzverordnung sowie weiterführenden Unterlagen aus anderen Fachbereichen (*sehr UNÜBLICH*)

13.10.2015 Einbringung Gutachten zu Luftschadstoffen und Lärm durch die Umweltorganisation VIRUS und Bürgerinitiative Marchfeld (beinhaltend auch Schalltechnik zum Thema Triel - *die Karten werden frühzeitig auf den Tisch gelegt*)

4.3.2016 - 4.4.2016 Öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens

05.04.2016 - 08.04.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 1)

15.4.2016 Verbesserungsauftrag

6.5.2016 Kundmachung Parteiengehör zum Verbesserungsauftrag

23. – 25. 5 2016 und 3. Juni 2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 2)

28.6.2016 Verbesserungsauftrag

31.8.2016. Projektwerberin legt Projektänderung anstelle Verbesserungsauftragserfüllung vor

9.9.2016 Verbesserungsauftrag zur Projektänderung

6.10.2016 Kundmachung Parteiengehör zu Projektänderung und ergänztem UVP-Gutachten

21. – 23. November 2016 und 30. November 2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 3)

12.6.2017 Aufforderung zum Parteiengehör Vogelschutz (zugestellt nicht kundgemacht -*nur an bestimmte Verfahrensparteien*)

4. 7. 2017 Kundmachung Parteiengehör zu Lärm, Luftschadstoffen und Wasser

31.1. 2018 Übermittlung weiterer Unterlagen zum Vogelschutz mit Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs (zugestellt nicht kundgemacht -*nur an bestimmte Verfahrensparteien*)

12.2.2018 Übermittlung weiterer Unterlagen zum Lärm und Luftschadstoffen mit Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs (zugestellt nicht kundgemacht -*nur an bestimmte Verfahrensparteien*)

VERFAHRENSSTAND-KOMMENTAR

Das Verfahren weist einen "unalltäglichen" Verfahrensverlauf auf. Nach drei Jahren Vollständigkeitsprüfung und anschließender öffentlicher Auflage der UVE führte das Erfordernis der Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärm-Immissionsverordnung (BstLärmIV) und weitere Ergänzungen zu einem Parteiengehör noch deutlich vor der mündlichen Verhandlung. Das Gutachten Ingenieurbüro Dr. Vrtala zu Unsicherheiten und Vertrauensbereichen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des "VW-Skandals" auf die Luftschadstoffimmissionen wurde bereits sehr früh 2015 eingebracht. Da vom gegenständlichen Vorhaben mit dem Triel eine geschützte Vogelart, die extrem

lärmempfindlich ist, betroffen ist, wurde das Gutachten auch für dieses Schutzgut um kritische Analysen der vorgelegten "bioakustischen" Untersuchung aus schalltechnischer Sicht ergänzt. Bemerkenswert ist auch die in der österreichischen UVP-Geschichte beispiellose Länge der mündlichen Verhandlung von insgesamt zwölf Tagen (10 Erörterungstage, 2 Protokollierungstage). Erklärbar ist dies durch das in vielen Fachbereichen problematische Projekt, sowie einfach teilweise schlechte Arbeit der Projektwerberin.

Besondere Erwähnung verdient auch der Fachbereich Grundwasser, da die Projektwerberin zwar geplant hatte, chloridbelastete Straßenwässer in den Grundwasserkörper einzuleiten den Nachweis, dass sich die Auswirkungen dort in vertretbaren Grenzen halten wird, jedoch nicht erbringen konnte, sowohl weil die bestimmenden Grundwasserparameter nicht richtig erfasst wurden als auch Überforderung beim Rechenmodell zur Schadstoffausbreitung zu konstatieren war. Wegen dieses Fachbereiches wurde die mündliche Verhandlung zweimal vertagt, konnten zwei Verbesserungsaufträge nicht erfüllt werden und entzog sich die Projektwerberin letztendlich durch Projektänderung den aufgetragenen Verpflichtungen. Insgesamt wurden für diesen Fachbereich sechs Verbesserungsaufträge erteilt.

Diese Projektänderung stellt bereits für sich betrachtet ein wesentliches Verfahrenszwischenergebnis und einen klaren Erfolg dar, da die Asfinag ihren Plan, belastete Straßenwässer anstelle der Ableitung in Vorfluter direkt in einen der größten und bedeutendsten Grundwasserkörper Österreichs zu versickern aufgegeben und auch die teilweise problematisch konzipierten Gewässerschutzanlagen umgeplant hat. Auch konnten Maßnahmenenergänzungen -erweiterungen bzw. Präzisierungen bereits erreicht werden.

Kennzeichnend für den Verfahrensverlauf ist weiters, dass für Vorbringen zu Vogelschutz und Lärmschutz im letzten Verhandlungsblock die Sachverständigen der Behörde 7 Monate brauchten, um schriftlich Stellung zu nehmen. Wie im tw. das gleiche Gebiet betreffenden Beschwerdeverfahren zur S1-Lobau erwies sich die neue BStLärmIV insofern als problematisch als sich zeigte, dass in dicht verbauten Ballungsräumen die neue Schwerpunktsetzung auf objektseitige Maßnahmen zur zeit- und kostenintensiven Überforderung der Projektwerberin bei der korrekten Erfassung der betroffenen anspruchsberechtigten Objekte führte, ein Zustand, den diese auch nach wiederholten Versuchen bisher noch nicht zu ändern vermochte.

Dem nicht genug dauerte es erneut sieben Monate bis die Stellungnahmen der Verfahrensparteien (die jeweils nur wenige Wochen Stellungnahmefrist zur Verfügung hatten) in der Parteiengehörunde 2017 durch die Sachverständigen der Behörden überhaupt beantwortet werden konnten. Die Probleme die das Projekt verursacht wurden dadurch aber nicht gelöst.

Da der Verkehrsminister selbst Behörde ist, ist unabhängig vom Sachverhalt mit Sicherheit von der Erlassung eines positiven Bescheides zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt auszugehen.

Nachtrag zu den Äußerungen des Bundesministers zur "Verfahrensverkürzung"

BM Hofer klagt, er könne zur S8 keinen Bescheid erlassen.
(vgl.: <https://kurier.at/politik/inland/hofers-heimspiel-bei-den-bossen-es-ist-herrlich/400043875>)
https://www.kleinezeitung.at/steiermark/chronik/5434913/Verkehrsminister-in-Graz_Hofer-sagt-volle-Unterstuetzung-fuer

Richtig ist: Er kann nicht den gewünschten Bescheid erlassen. Seine Aufgabe als Behörde wäre es allerdings, sich nicht von seinen Wunschvorstellungen sondern vom Sachverhalt und der Gesetzeslage (insbesondere den verbindlichen und nicht seinem Ermessen unterliegenden EU-Naturschutzrichtlinien) leiten zu lassen. Dies bedeutete einen Bescheid zu erlassen, mit dem der Genehmigungsantrag der Asfinag abgewiesen wird.

Die Forderung, alle Karten gleich zu Beginn auf den Tisch zu legen, ist zu unterstützen. Dies hätte aber anders als die Erwartungen des BM bereits frühzeitig zu einer Zurückweisung des Genehmigung der Asfinag führen müssen, und das Verfahren wäre verfahrensbeschleunigend bereits im Jahr 2012 angesichts der vielen weiteren Gelegenheiten (s.o.) viel früher abgeschlossen gewesen.

Das Narrativ, die Verfahrensparteien seien an langen Verfahrensdauern schuld, ist eine "Haltet den Dieb"- Taktik. Dieses Vorurteil wird gerade vom Verfahrensablauf der "S8-West" (s.o.) widerlegt.